(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 141. Mittwoch, den 20. Juni 1900.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses.

Von Dr. jur. Richard Wrede.

(Nachdruck verboten.)

Daß verbotene Früchte am süßesten schmecken, ist männiglich bekannt. Oefter wohl als wir ahnen, wird der innere Kampf in dem Einzelnen toben, ob er die Frucht vom Baume der Erkenntniß brechen und seiner Neugierde freien Lauf lassen soll. Daß Neugierde keine schöne Charaktereigenschaft ist, darüber dürfte Zweifel kaum herrschen; aber abgesehen davon, daß sie moralisch verwerflich ist, kann sie auch zu strafrechtlich zu verfolgenden Thaten verleiten. Fast Jeder hat wohl schon einmal einen Brief, der nicht für ihn bestimmt war, in Händen gehabt und hätte gar zu gern von seinem Inhalt Kenntniß genommen. Er konnte dem großen Anreiz nicht widerstehen, erbrach den Brief mit mehr oder weniger Vorsicht und machte sich damit eines Vergehens gegen § 299 des Reichsstrafgesetzbuchs schuldig. Dieser Paragraph lautet: „Wer einen verschlossenen Brief, oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein“.

Wenn wir uns nun zu den einzelnen Begriffsmerkmalen der strafbaren Verletzung des Briefgeheimnisses wenden, so ist zunächst zu sagen, daß es sich um einen verschlossenen Brief oder eine verschlossene Urkunde handeln muß. Ueber das, was als Verschluß anzusehen, entscheidet nach der Ansicht des Reichsgerichts die Auffassung des gewöhnlichen Lebens. Auch ein gut verknoteter, oder schlecht, z. B. nur an einer Seite zugeklebter Brief gilt als verschlossen, nicht aber ein nur zusammengefalteter Brief. Bemerkt sei noch, daß ein offener, aber im verschlossenen Kasten aufbewahrter Brief nicht im § 299 gemeint ist, ein solcher könnte straflos gelesen werden, wohl aber wäre eine Sachbeschädigung bei der Eröffnung des Behältnisses denkbar. Würde aber Jemand den Kasten mit dem richtigen Schlüssel öffnen und die darin liegenden Briefe lesen, so wäre er juristisch nicht strafbar. Geschützt werden nicht nur Briefe, sondern auch andere verschlossene Urkunden, d. h. alle Schriftstücke, Drucksachen, die irgend etwas mittheilen, so Rechnungen, Wechsel, Zahlungsbefehle, Protokollabschriften, Ladungen der Angeklagten und Zeugen. Auch einfache Ausschnitte aus Zeitungen können dazu gehören.

Strafbar ist nur, wer vorsätzlich und unbefugter Weise das Briefgeheimniß verletzt. Ein Geschäftsmann, der täglich eine große Anzahl von Briefen erhält und nicht immer genau jede Adresse vergleicht, würde, wenn er einen nicht für ihn bestimmten Brief, dem irrthümlich vom Postboten mit abgegeben ist, öffnet, nicht strafbar sein; ebensowenig wie ein Geschäftsführer, Bureauvorsteher oder eine andere Person, der ausdrücklich die Befugniß Briefe zu öffnen übertragen ist. Eröffnet Jemand vorsätzlich unbefugter Weise einen Brief, der ihm später vom Eigenthümer zum Lesen gegeben wird, so ist er gleichwohl auf Antrag strafbar, da er zur Zeit der Eröffnung, auf die es ankommt, unbefugt war.

Aber nicht unter allen Umständen wird das Briefgeheimniß respektirt. Es giebt eine Anzahl gesetzlicher Ausnahmen, in denen der Wille des Absenders, der durch den Briefverschluß bekundet, daß er den Inhalt vor jedem Dritten geheim halten will, machtlos ist. Das Gesetz über das Postwesen hat im § 5 bestimmt: „. . . . ist das Briefgeheimniß unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen“. Die Strafproceßordnung erachtet nun im § 99 die Beschlagnahme der an den Beschuldigten oder den, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, gerichteten Briefe, Telegramme und Sendungen auf der Post für zulässig, ebenso die Beschlagnahme derartiger Korrespondenzen, von denen man in Folge bestimmter Thatsachen schließen kann, daß sie von dem Beschuldigten herrühren, oder für ihn — vielleicht unter einer Deckadresse — bestimmt sind; vorausgesetzt, daß der Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat. Nur der Richter oder in eiligen Fällen der Staatsanwalt sind zu einer solchen Beschlagnahme befugt, die Post hat sich ihren Anordnungen zu fügen. Auch beim Konkursverfahren sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen; dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. (Konkursordnung § 121.) Ferner wird aus dem Erziehungsrecht der Eltern und Vormünder eine Berechtigung, Briefe zu öffnen, anerkannt; ob der Ehemann die von seiner Frau geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe öffnen dürfe, ist streitig; die Entscheidung ist nach dem Civilrecht des betreffenden Landes verschieden gefällt, für Preußen hat das Obertribunal dem Ehemann diese Befugniß zugesprochen. Wie die Frage nach dem neuen „Bürgerlichen Gesetzbuch“ zu entscheiden ist, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Nach § 1354 steht dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; die Frau ist aber nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Es wird also auf den einzelnen Fall ankommen, ob wir dem Ehemann die Befugniß zur Brieferöffnung zugestehen sollen oder nicht.

Zu erwähnen ist noch, daß außer den obigen Fällen Postbeamte auch dann noch zur Oeffnung von Briefen usw. befugt sein können, wenn es sich darum handelt, den Absender einer unbestellbaren Sendung zu ermitteln; es liegt das im allgemeinen Verkehrsinteresse. Eine genauere Kenntnißnahme des Inhalts des Briefes, soweit sie nicht zur Ermittelung des Absenders dient, ist natürlich gleichfalls strafbar.

Aus welchem Beweggrund Jemand unbefugt einen fremden Brief eröffnet hat, ist gleichgültig. Mag ihn bloße Neugierde dazu getrieben, mag er den Inhalt für sich geschäftlich ausnutzen wollen oder ihn zum Schaden des Absenders oder Empfängers weiter verbreiten wollen, gestraft wird das vorsätzliche Eröffnen, die Beseitigung des Verschlusses. Ob der Thäter von dem Inhalt des Briefes Kenntniß genommen, ob er ihn gelesen oder nicht gelesen, ist auch gleichgültig; das Oeffnen ist das entscheidende Merkmal.

Die Verfolgung des verletzten Briefgeheimnisses tritt nur auf Antrag ein. Juristisch interessant ist hier nun die Frage: wer ist antragsberechtigt? Der Eigenthümer des Briefes? Gewiß; aber wer ist der Eigenthümer? Der Absender hat den Brief ja nicht mehr in der Gewalt, und der Adressat bekommt ihn vielleicht nicht, die Post hat gar kein Eigenthum daran erworben und erwerben wollen. Einfach ist die Sachlage, wenn der Empfänger den Brief schon bekommen hat, wenn er z. B. auf seinem Schreibtisch liegt, und nun die Eröffnung geschieht, dann ist er der alleinige Antragberechtigte. Ist der Brief aber nicht in die Hände des Adressanten gelangt, dann will man dem Absender das Antragsrecht zugestehen, da er den Brief von der Post, die für ihn handelte, zurückfordern konnte, so lange er noch nicht bestellt war. Der Absender wäre noch Eigenthümer. Eine dritte Ansicht geht vermittelnd dahin, daß beide, Absender und Adressat, selbstständig zur Stellung des Strafantrages berechtigt seien.

Zum Schluß bemerken wir noch hinsichtlich der Verjährung, daß der Strafantrag innerhalb dreier Monate, von dem Tage, wo der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, gestellt werden muß. Sind aber drei Jahre seit der Verletzung des Briefgeheimnisses verflossen, so ist die Strafverfolgung überhaupt verjährt.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

Das Haus setzt die Berathung der vom Herrenhause abgeänderten Waarenhaussteuer-Vorlage fort bei § 5. Dieser bestimmt in Absatz 1, daß die Steuer bis auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages ermäßigt werden soll, wenn der volle gesetzliche Steuersatz 20 Procent des Reingewinnes übersteigt. Im Absatz 2 werden von dieser Vergünstigung die steuerpflichtigen Konsumvereine und die Waarenhaus-Zweigniederlassungen außerpreußischer Unternehmer ausgeschlossen. Abs. 2, über den namentliche Abstimmung stattfindet, wird mit 218 gegen 69 Stimmen aufrechterhalten. § 6 enthält die Gruppen-Eintheilung der Waaren. Das Herrenhaus hat hier Bettstellen, Polstermöbel und Kurzwaaren in bestimmte Gruppen eingereiht.

Abg. Dr. Barth (frs. Verg.) bemängelt die Gruppeneintheilung im Ganzen; sie sei ein Beweis der unglaublichen Oberflächlichkeit, mit der das ganze Gesetz gearbeitet sei. Redner wünscht, daß aus der Gruppe D. auch die Spielwaaren gestrichen werden. Dieser Antrag wird abgelehnt und § 6 nach den Herrenhausbeschlüssen angenommen. § 14 behandelt die Verwendung der Steuer durch die Gemeinden.

Abg. v. Eynern (ntl.) wiederholt hier seine Meinung, daß das Gesetz die Wirkung haben werde, die großen Waarenhäuser nur noch größer, die kleinen aber kleiner zu machen. Bei § 15 („Inkrafttreten des Gesetzes) bemerkt Abg. Barth, es läge eigentlich nahe, das Inkrafttreten des Gesetzes bis nach der Regulirung der unteren Oder auszusetzen. (Große Heiterkeit). Doch wolle er einen solchen Antrag nicht stellen; wohl aber würde er ihn, wenn er von der Rechten gestellt werden sollte, gern unterstützen. (Erneute Heiterkeit). Der Rest der Vorlage wird unverändert angenommen und der Gesetzentwurf sofort in der Gesammtabstimmung genehmigt. Es folgt die einmalige Berathung der vom Herrenhaus geänderten Vorlage betr. Verhütung der Hochwassergefahren in Schlesien. Das Herrenhaus hat den Zusatz beschlossen, die Arbeiten an den Nebenflüssen so lange zurückzustellen, bis die Verbesserung der Vorfluth in der unteren Oder in Angriff genommen ist.

Abg. Letocha (Ctr.) beantragt, diesen Zusatz durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach bei dem Ausbau der Wasserläufe jede Schädigung der Unterlieger an den unteren Strecken dieser Flüsse oder der Oder zu vermeiden ist; insbesondere sind alle Arbeiten, die geeignet sind, eine vermehrte oder beschleunigte Hochwasser-Abführung zu bewirken, so lange hinauszuschieben, bis eine ausreichende Vorfluth an der Oder selbst gesichert ist.

Finanzminister v. Miquel empfiehlt, in den ersten Absatz dieses Antrages das Wort „thunlichst“ aufzunehmen. Den zweiten Absatz bittet er als überflüssig zu streichen. Das Mißtrauen gegen die Regierung, sei um so weniger am Platze, als der Ausbau ja von der Provinz unternommen werde, also staatliche Nebenabsichten nicht verfolgt werden können.

Abg. v. Zedlitz (frkons.) tritt für den Antrag Letocha ein, will aber den Schlußsatz „gesichert ist“, in „gesetzlich gesichert ist“ ändern.

Abg. v. Arnim (kons.) billigt die Herrenhausfassung. Gerade die vom Minister v. Miquel bekämpfte Begründung des Antrages Levetzow hat unseren Beifall, denn sie entspricht den Worten des Reichskanzlers, die dieser im Reichstage gegen die Agrarier gebrauchte.

Die Abgg. Seydel (ntl.) und Frhr. v. Dobeneck (kons.) sind für, während Abg. Kopsch (frs. Vp.) sich gegen den Antrag Letocha erklärt, obwohl ein Theil seiner Freunde für den Antrag stimmen werde.

Abg. Ehlers (frs. Verg.) erklärt sich ebenfalls mit dem Antrag v. Zedlitz einverstanden.

Schließlich wird § 51 in folgender Fassung angenommen: Bei dem Ausbau der Wasserläufe ist jede Schädigung der Unterlieger zu vermeiden, insbesondere sind alle Arbeiten, welche geeignet sind, eine Schädigung der Unterlieger durch vermehrte oder beschleunigte Hochwasserabführung zu bewirken, so lange hinauszuschieben, bis eine ausreichende Vorfluth in der Oder selbst gesichert ist. — Mit dieser Aenderung wird der Gesetzentwurf sofort in der Gesammtabstimmung genehmigt. Beide Gesetzentwürfe sowohl betr. die Waarenhaussteuer wie betr. die Hochwasserschäden gehen an das Herrenhaus zurück. Das Haus erledigt sodann Eingaben. Eine Petition betr. gesetzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an städtischen höheren Mädchen- und Mittelschulen wird der Regierung als Material überwiesen, eine Petition um Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Berücksichtigung.

Nach Erledigung einer größeren Zahl von Petitionen persönlicher und lokaler Natur vertagt sich das Haus.

Präsident v. Kröcher theilt mit, daß die Schlußsitzung beider Häuser des Landtags auf heute Nachmittag 5 Uhr im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses anberaumt sei und giebt alsdann die übliche Uebersicht über die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses in der abgelaufenen Session. Unter den üblichen Formalitäten und mit einem vom Präsidenten ausgebrachten dreifachen Hoch auf den König schloß die Sitzung gegen 3/4 4 Uhr.

Herrenhaus.

Das Herrenhaus nahm den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Waarenhaussteuer und den Entwurf eines Gesetzes betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien in den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassungen an. Zu Beginn der Sitzung hatte Oberbürgermeister Bender gegen die Berathung der ersteren Vorlage Einspruch erhoben, da dieselbe nach der Geschäftsordnung nicht zulässig sei. Dieser Einspruch wurde jedoch zurückgezogen.

Aus der Provinz.

* **Danzig**, 18. Juni. Am gestrigen Sonntage sind auf unseren Eisenbahn-Lokalstrecken 16 550 Fahrkarten verkauft worden und zwar in Danzig 10 257, Langfuhr 1906, Oliva 843, Zoppot 1685, Neuschottland 423, Brösen 442 Neufahrwasser 994. Der Streckenverkehr betrug zwischen Danzig-Langfuhr 10 423, Langfuhr-Oliva 9595, Oliva-Zoppot, 6661, Danzig-Neufahrwasser 6093, Langfuhr-Danzig 10 692, Oliva-Langfuhr 9931, Zoppot-Oliva 7086, Neufahrwasser-Danzig 4412.

* **Janowitz**, 18. Juni. Ruchlose Hände haben vorgestern Nacht die hiesige Synagoge erbrochen und im Innern allerhand Unfug verübt. Die Thäter sind in den Personen des Arbeiters Theophil Piozek von hier und des bei einem Scheunenbau in Poslugowo Abbau beschäftigten Maurergesellen Stanislaus Broczynski aus Nakel durch den Gendarmen Winter ermittelt worden. Die Gemeinde hatte eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt. — Kommenden Sonntag wird nun endlich die neuerbaute katholische Kirche zu Koldromb eingeweiht.

* **Tilsit**, 18. Juni. Der Festausschuß hat seine Vorbereitungen für das Provinzialsängerfest im Großen und Ganzen beendigt. Die Anmeldungen der auswärtigen Vereine, auf deren Theilnahme überhaupt zu rechnen ist, sind bereits alle eingelaufen, und der Wohnungsausschuß hat auch in hinreichender Weise für die genügende Anzahl von Wohnungen gesorgt. Die Festhalle, die schon fertig ist, wird elektrische Beleuchtung erhalten, ebenso der Ausstellungsplatz. Für die Zeit des Sängerfestes wird eine Postanstalt in Jakobsruhe eingerichtet werden. Herr Regierungspräsident Hegel-Gumbinnen wird die Festrede halten.

* **Schwerin a. W.**, 18. Juni. Eine Gans mit ihren Jungen weidete am Donnerstag in der Nähe der Pferdeschwemme. Eine Krähe versuchte der sorgsamen Mutter eines ihrer Kleinen zu rauben. Als sich nun ein Junges von den anderen entfernt hatte, stürzte die Krähe gierig auf dasselbe. Allein die Gans schnappte zu und faßte den Räuber an einem Flügel, worauf die Krähe sie mit ihrem Schnabel am Halse packte. Mit richtigem Instinkt sprang die Gans schnell ins Wasser, wobei sie die Krähe unter die Füße bekam und so lange unter Wasser hielt, bis diese verendet war.

Vermischtes.

Ein Polizeichef als „neuer Knigge“. Wenn die Japaner bis jetzt noch nicht allgemein als das höflichste Volk der Welt angesehen werden, so kann ihnen diesen Ehrentitel von nun an niemand mehr streitig machen. Ikigami Shiro, der erste Polizeiinspektor von Kiogo Ken, hat vor Kurzem folgende „Polizeiverordnungen, den Fremdenverkehr betreffend“, an die Chefs der Polizeistationen erlassen:

„1. Es ist das Princip des internationalen Verkehrs, Fremde aus fernen Ländern freundlich und höflich zu behandeln, und civilisirte Völker müssen in harmonischen Gefühlen gegen einander leben. Viele Fremde verstehen die japanische Sprache, darum versuche man besser, sie erst höflich japanisch anzusprechen. Man gebrauche niemals mißfällige Worte oder kritisire die Bewegungen, die Kleidung oder die Thätigkeit des Fremden. Sehr oft versteht er die Bedeutung derselben, selbst wenn er nicht japanisch spricht. Suchet jede Unfreundlichkeit gegen Fremde zu verhüten, während sie Einkäufe machen und laßt keine Zuschauer sich um ihn sammeln.

2. Die Fremden behandeln die Hunde besser, als wie uns vorstellen können, wenn daher ein Hund als vermißt gemeldet wird, soll er eifrig gesucht und ihm jeder Schutz gewährt werden. Wenn der Haushund Euch anbellt, meldet dem Diener des Hauses, daß er das Thier beruhige, behandelt es nicht schlecht.

3. Wenn Ihr einen Fremden besucht, so geht, wenn irgend möglich, nicht früh am Morgen, zur Essenszeit oder spät am Abend. Die beste Zeit zu Besuchen ist von neun bis zwölf und zwischen zwei und sechs. Vorher achte sehr auf Eure Kleidung, und nehmt Euch sorgfältig während des Besuches vor Schnitzern in acht. Bittet um Zulassung dadurch, daß Ihr die Glocke zieht oder den zu diesem Zweck vor der Thür stehenden Gong schlagt. Wenn keine Glocke da ist, klopft mit dem Finger an die Thür, aber schreit niemals laut, um eingelassen zu werden.

4. Wenn der Thürsteher an der Thür erscheint, so fragt ihn ob der Fremde, den Ihr zu sprechen wünscht, zu Hause ist, und schickt ihm Eure Karte hinein. Ehe Ihr das Haus betretet, reinigt Eure Schuhe an der Matte, die am Eingang liegt.

5. Man grüßt einen Fremden nur durch eine einfache Verbeugung und schüttelt ihm die Hand nur wenn man dazu aufgefordert wird.

6. Kämmt immer vorher Haar und Bart. Schmutzige Kleidung und ein ungekämmter Bart sind in civilisirten Ländern eine Beleidigung.“

Wir schicken so viele Instruktionen u. s. w. nach Ostasien, wie wäre es, wenn die Gegner zum Dank dafür Herrn Ikigami Shiro aus Kiogo Ken ein wenig nach Mitteleuropa beurlaubten? Denn uns scheint, es giebt da große Städte, in denen das Publikum von Herren Ikigami Shiro aus Kiogo Ken allerlei Nützliches lernen könnte . . .

Die Weltausstellung hat auch der Pariser Herrenwelt eine neue Mode beschert. Der höchste Chik besteht darin, in Frack und Strohhut die Oper zu besuchen. Der Frack wird seit Jahren nicht mehr aus Tuch, sondern aus einem leichten feinen Wollstoff, einer Art Nanking, gemacht.

Von einer Erkrankung der Gräfin Lonyay, früheren Kronprinzessin Stephanie, wird aus Wien berichtet: Graf und Gräfin Lonyay, die seit einiger Zeit eine Villa in Kalksburg bei Wien bewohnen, wollten Sonntag Nachmittag mit der Westbahn zu der Erzherzogin Maria Valerie und dem Erzherzog Franz Salvador nach Wallsee in Oberösterreich fahren. Während der Fahrt erkrankte die Gräfin Stephanie und mußte auf halbem Wege die Fahrt unterbrechen. Sie wurde in einer Sänfte vom Bahnhof in ein Hotel nach St. Pölten getragen. Mehrere Aerzte wurden aus der Stadt berufen. Montag Morgen hatte sich das Befinden der Gräfin gebessert, doch konnte sie die Fahrt nach Wallsee nicht fortsetzen, sie mußte vielmehr mit ihrem Gemahl nach Kalksburg zurückkehren.

Daß die Bienen auf besonderen Eisenbahnzügen reisen, dürfte nicht allgemein bekannt sein. Diese Bienen-Sonderzüge werden in diesem Sommer auf den Strecken Bad Nenndorf-Soltau in der Nacht zum 3., Hameln-Hannover-Uelzen und Hannover-Riethagen in der Nacht zum 4. und Schönhausen-Stendal-Uelzen-Soltau in der Nacht zum 4. und in der Nacht zum 24. Juli verkehren. Mit diesen Sonderzügen werden die Bienen zum Honigeinbringen in die Lüneburger Haide geschafft.

14 000 Sorten Briefmarken. Ein englischer Statistiker hat zu berechnen versucht, wie viel Arten von Briefmarken es seit ihrer Erfindung schon gegeben hat, und ist zu dem Ergebniß gekommen, daß es bereits 14626 verschiedene Arten waren. Die meisten davon (4795) entfallen auf England, das ganze übrige Europa hat nur 3665 ausgegeben, Asien 2773, Amerika 2166 und Australien 1025. Im letzten Jahre gelangten allein 816 Arten in den verschiedenen Staaten zur Ausgabe.

„Einsetzer-Kabel" werden jetzt von der Berliner Straßenbahngesellschaft verwendet, um entgleiste Motorwagen wieder ins Gleise zu bringen. Bei einer Entgleisung, die am Oranienburger Thor stattfand, konnte das Hinderniß innerhalb vier Minuten beseitigt werden. Diese Einsetzer-Kabel bestehen aus einem einen Meter langen Kabelstück, welches stark isolirt ist, während die Endstücke etwa 2 Centimeter lang aus der Isolirungsschicht herausragen. Sobald ein Motorwagen aus dem Geleise springt und die Verbindung mit den Schienen verliert, wird eine solche zwischen Rädern und Gleise mittels des Kabels hergestellt. Der Wagenführer giebt sodann Strom, und während mit Hilfe des Hebels dem Waggon die gewünschte Richtung gegeben wird, kann der entgleiste Wagen entsprechend geleitet werden.

Telegraph und Straßenbahn. Für Aenderungen an den Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen, um diese gegen störende induktorische Einwirkungen der elektrischen Bahnen zu schützen, hat die Große Berliner Straßenbahn-Gesellschaft an die Kaiserliche General-Postkasse eine Entschädigung von 596 000 Mk. zu entrichten. Diese Summe ist in Theilzahlungen, deren Zeitpunkt und Höhe die Kaiserliche Ober-Postdirektion zu bestimmen hat, zu begleichen. In diesem Betrage ist aber die Entschädigung für Beseitigung etwaiger in den Fernleitungen, auftretender Störungen, sowie der Störungen, welche durch die automobil betriebenen Bahnen oder durch gewisse mit Oberleitung ausgerüsteten Bahnstrecken entstehen sollten, nicht enthalten! Die Genehmigungs-Urkunde der Großen Berliner Straßenbahn führt sieben Oberleitungsstrecken (Theile von Straßenbahnlinien, die durch die Straße Altmoabit, durch die Karl-, Luisen-, Lützow-, Flottwell-, Schöneberger-, Koch-, Oranien-, Seydel-, Alte Jacob- und Blücherstraße führen) auf, für welche noch besondere Entschädigungen zu zahlen sind, falls durch den Bahnbetrieb Störungen des Fernsprechbetriebes hervorgerufen werden. Für die durch die Kaiserliche Oberpostdirektion auf diesen Strecken zu beseitigenden Störungen würde die Große Berliner Straßenbahn noch eine besondere Entschädigung von zusammen 64 000 Mk. zu zahlen haben; am höchsten sind dabei die Linien von der Karl- und in der Luisenstraße (mit 12 000 Mk.), sowie in der Lützow-, Flottwell- und Schöneberger-Straße (mit 27 000 Mk.) eingeschätzt. Außerdem hat sich die Straßenbahngesellschaft noch verpflichten müssen, der Postkasse die Kosten für etwa erforderliche weitere Mittel zu erstatten, als zur Zeit zur Beseitigung der störenden Einwirkung der elektrischen Bahnen jetzt vorgesehen sind; andererseits sollte der Gesellschaft ein von der Postbehörde festzusetzender Betrag zurückgezahlt werden, falls es ihr noch gelingt, durch besondere Maßnahmen an den Bahnanlagen die Störungen des Fernsprechbetriebes zu verhindern.

Die jüngste Volkszählung in Japan hat ergeben, daß die Bevölkerung des japanischen Reichs 45 193 605 Köpfe betrug, ungerechnet die Bewohner Formosas. Das bedeutet eine Zunahme von nicht weniger als 1 960 000 gegen das Jahr 1897.

Die Vertreter der Presse und der Ausschluß der Oeffentlichkeit. Eine interessante Rechtsfrage kam dieser Tage vor dem Reichsgerichte zur Erörterung. In einer Verhandlung gegen den entlassenen Gardefußartilleristen Johannes Vierhaut, der am 8. März vor dem Landgerichte Guben wegen Sittlichkeitsverbrechens sich zu verantworten hatte und freigesprochen wurde, hatte der Staatsanwalt den Ausschluß der Oeffentlichkeit beantragt. Der Gerichtshof hatte dem Antrage Folge gegeben, aber zwei Vertretern der Presse und einem Gendarmen gestattet, im Saale zu bleiben. — Der Staatsanwalt erklärte sich nun in seiner Revision durch dieses Verfahren für in seinen Rechten beeinträchtigt, da ihm daran gelegen habe, daß die Oeffentlichkeit völlig ausgeschlossen wurde. Der Reichsanwalt bemerkte, das Reichsgericht habe bisher zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen und ersuchte den Senat, im Sinne der Revision zu entscheiden. Der absolute Ausschluß der Oeffentlichkeit könne unter Umständen nothwendig erscheinen, und es müsse der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben sein, ihre Ausführungen und Anträge unter Ausschluß jeder Oeffentlichkeit vorzubringen. — Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision als unbegründet, da die Strafproceßordnung dem Vorsitzenden ausdrücklich die Erlaubniß gegeben habe, einzelnen Personen (z. B. Referendaren) die Anwesenheit in nicht öffentlichen Verhandlungen zu gestatten. Weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinne des Gesetzes könnten Gründe entnommen werden, für die Ansicht, daß die Rechte der Staatsanwaltschaft dadurch beeinträchtigt werden könnten, daß einzelne Personen an einer nicht öffentlichen Verhandlung mit Erlaubniß des Vorsitzenden theilnehmen.

Für die Redaktion verantwortlich: Curt Plato in Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag, den 18. Juni 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 740—774 Gr. 146 bis 150 M. bez.
inländisch bunt 759 Gr. 147 M. bez.
inländisch roth 6 4—772 Gr. 134—151 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht
inländisch grobkörnig 726 Gr. 144 M. bez.
transito feinkörnig 697—732 Gr. 102 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
transito große 603 Gr. 104 M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogr.
inländische 120 M. bez.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 120 M. bez.
transito 90½—102 M. bez.

Rübsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Sommer- 200 M. bez.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3.90—4,17½ M. bez.
Roggen- 4,80 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 18. Juni 1900.

Weizen 136—152 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.

Roggen, gesunde Qualität 132—143 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.

Gerste 118—128 Mk. — Braugerste nom. b. 135 Mk., feinste, über Notiz.

Hafer 130—135 Mk.

Futtererbsen nominell ohne Preis. Kocherbsen 140—150 Mk.

Thorner Marktpreise von Dienstag, 19. Juni.

Der Markt war mit Zufuhr nur mäßig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	₰	höchst. Preis M.	₰
Weizen	100 Kilo	14	60	15	—
Roggen	"	13	80	14	—
Gerste	"	12	60	13	—
Hafer	"	12	80	13	40
Stroh (Richt-)	"	4	—	4	50
Heu	"	6	—	7	—
Erbsen	"	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	2	30	3	—
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	—	90	1	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	20
Schweinefleisch	"	1	—	1	20
Hammelfleisch	"	1	10	1	20
Geräucherter Speck	"	1	40	1	50
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	1	20	1	60
Zander	"	1	20	—	—
Aale	"	—	—	—	—
Schleie	"	—	60	—	80
Hechte	"	—	80	1	—
Barbine	"	—	60	—	—
Bressen	"	—	60	—	—
Barsche	"	—	60	—	80
Karauschen	"	—	60	—	80
Weißfische	"	—	20	—	30
Puten	Stück	—	—	—	—
Gänse	"	2	50	3	50
Enten	Paar	2	—	3	50
Hühner, alte	Stück	1	10	1	80
" junge	Paar	—	80	1	60
Tauben	"	—	60	—	70
Butter	1 Kilo	1	40	2	20
Eier	Schock	2	40	2	80
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	"	—	22	—	25
Spiritus	"	1	30	—	—
" (denat.)	"	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 0,80—1,00 M., Blumenkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 0—00 Pfg., Weißkohl pro Kopf 00—00 Pfg., Rothkohl pro Kopf 00—00 Pf., Salat pro Köpfchen 3—0 Pfg. Spinat pro Pfd. 8—10 Pfg., Petersilie pro Pack 0,05 Pfg., Schnittlauch pro 2 Bundchen 05 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20—25 Pfg., Mohrrüben pro Bd. 8—10 Pfg., Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 4 Stück 5 Pfg., Meerettig pro Stange 20—25 Pfg., Radieschen pro 3 Bd. 10 Pfg., Gurken pro Mandel 0,00—0,00 M., Schoten pro Pfund 0,80—1,00 M., Kirschen pro Pfd. 70—80 Pfg., Aepfel pro Pfd. 00—00 Pfg., Stachelbeeren pro Pfd. 20—25 Pfg., Erdbeeren pro Pfd. 1,00—0,00 M., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mk., geschlachtete Enten Stück 00—00 Mark Spargeln pro Kilo 0,80—1,20 M., Morcheln pro Mandel 00—00 Pfg., Krebse pro Schock 2,00—4,00 M.

Standesamt Podgorz.

Vom 21. Mai bis 16. Juni cr. sind gemeldet:

Geburten.

1. Arb. Franz Wilczewski-Rudak, S. 2. Postschaffner August Rechenberg, T. 3. Arb. Joseph Borzyk, T. 4. Fleischermeister Franz Noga, T. 5. Steinschläger Wladislaus Buller-Rudak, T. 6. Post-Assistent Friedrich Neumann, T. 7. Maurer Adolf Schulz, S. 8. Käthner Hermann Finger-Stewken, S. 9. Arb. Wilhelm Jander, S. 10. Eine unehel. Geburt. 11. Besitzer Wilhelm Troyke-Dorf Czernewitz, S. 12. Besitzer Hermann Janke-Brzoza, S. 13. Besitzer Jakob Pansegrau-Stewken, T. 14. Maurer Paul Jeuthe, S. 15. Arb. Albert Thiel-Rudak, S. 16. Stationsdiätar Emil Heeder-Piaske, S. 17. Arb. August Rogowski, T. 18. Schneidermeister Hermann Ziehmann, T. 19. Sergeant August Radtke-Rudak, T. 20. Arb. Hermann Wadzinski, T. 21. Arb. Adam Warich-Rudak, T.

Aufgebote.

1. Gastwirth Ferdinand Rudolf Rosenau-Mocker u. Marie Elise Koslowski. 2. Porzellanmaler Karl Ernst Eduard Schubert-Kolmar und Helene Elise Margarethe Fromberg.

Eheschließungen.

1. Militäranwärter August Johann Kalette-Tarnowitz und Wittwe Erika Mathilde Gorsch geb. Kinder. 2. Maurer Friedrich Karl Stonke und Clara Anna Louise Jannasch, beide Stewken. 3. Arb. Rudolf Heinrich Dahmer und Amanda Auguste Zielke, beide Stewken. 4. Arb. Albert Friedrich Hermann Thiel u. Anna Julianna Lemke, beide Stewken. 5. Arb. Friedrich Wilhelm Boettcher-Schönwalde und Minna Auguste Berg-Stewken.

Sterbefälle.

1. Johann Grabowski, 7 T. 2. Ww. Anna Elisabeth Fenski-Rudak, 80 J. 7 M. 11 T. 3. Elise Lenz-Rudak, 3 M. 3 T. 4. Auguste Prause geb. Lach, 26 J. 9 M. 28 T. 5. Franziska Przybylski, geb. Kliczkowski, 40 J. 8 M. 12 T. 6. Siegmund Kaminski, 1 J. 10 M. 7. Wittwe Rosa Cohn, geb. Leiser, circa 80 J. 8. Otto Hinz, 24 J. 2 M. 9. Hildegard Wandel, 28 T. 10. Eine Todtgeburt. 11. Bruno Andreas, 1 J. 17 T. 12. Eine Todtgeburt. 13. Hedwig Meier, 1 M. 20 T. 14. Wittwe Anna Ostrowski, geb. Kwiatkowski, 72 J. 10 M. 24 T. 15. Eine Todtgeburt. 16. Sophie Kozianowski, 1 M. 1 T.

Bekanntmachung.

Das diesjährige

Ober-Ersatzgeschäft

für den Aushebungsbezirk Thorn findet:

Donnerstag, den 21. Juni 1900
Freitag, " 22. " "
Sonnabend, " 23. " "
Montag, " 25. " "
Dienstag, " 26. " "
Mittwoch, " 27. " "
Donnerstag, " 28. " "

im Lokale des Restaurateurs **Huhse** hierselbst, **Karlstraße Nr. 5** statt.

Die Rangierung der Militärpflichtigen beginnt **Morgens 7 Uhr.**

Die zum Ober-Ersatzgeschäft mittelst besonderer Gestellungsordre vorgeladenen Militärpflichtigen haben sich an den angegebenen Tagen und zur bestimmten Stunde, versehen mit der erhaltenen Ordre, sowie mit Loosungs- und Geburtsschein, reingewaschen und gekleidet pünktlich einzufinden.

Sollten sich hier am Orte gestellungspflichtige Mannschaften befinden, welche eine Ordre nicht erhalten haben, so haben dieselben sich unverzüglich in unserem Servisamt (Rathhaus 1 Tr.) zu melden.

Gestellungspflichtig sind sämmtliche Mannschaften des Jahrganges 1878, welche sich in diesem Jahre zum Ersatzgeschäft gestellt haben, ferner die für brauchbar befundenen, sowie zur Ersatzreserve und zum Landsturm designirten oder für dauernd unbrauchbar befundenen Militärpflichtigen des Jahrganges 1879 und 1880.

Die transportablen Kranken müssen durch Führer auf den Sammelplatz gebracht, von den nicht transportablen muß ein ärztliches Attest erfordert und vorgelegt werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Personen, welche wegen ihrer Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit reklamirt haben, sich den Ersatzbehörden **persönlich** vorstellen müssen.

Thorn, den 6. Juni 1900.

Der Magistrat.

Wasserleitung.

Die Aufnahme der **Wassermesserstände** für das Vierteljahr April/Juni beginnt am **16. d. Mts.** und werden die Herren Hausbesitzer hiermit ersucht die **Zugänge** zu den Wassermesserschächten für die mit der Aufnahme betrauten Beamten **offen** zu halten.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.